

ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS Jürgen-Dietz-Haus, Otto-Behaghel-Straße 25 D, 35394 Gießen

Studierendenparlament der JLU Otto-Behagel-Str. 25 D 35394Gießen

-per mailstupa@uni-giessen.de

STUDIERENDENSCHAFT DER JLU

Allgemeiner Studierendenausschuss

Referat für Personalangelegenheiten

Jürgen-Dietz-Haus Otto-Behaghel-Straße 25 D 35394 Gießen

Telefon: 0641 99 14800 Fax: 0641 99-14799

E-Mail: <u>personalangelegenheiten@asta-giessen.de</u>

Gießen, 18. Oktober 2020

Antrag auf Corona-Sonderzahlung für Mitarbeiter*innen des AStA und des Solifonds

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität möge beschließen:

- a) Freigabe von 4000€ als einmalige steuerfreie Sonderzahlung des AStA seine Mitarbeiter*innen (maximal 1500€ p.P.)
- b) Gewährung von 1500€ als einmalige steuerfreie Sonderzahlung des Solifonds an ihre Mitarbeiterin Judith Schwalm

Begründung:

Bedingt durch die Corona-Krise waren unsere Mitarbeiter*innen mit zahlreichen Problemen und Mehrarbeit konfrontiert, unter Anderem:

- 1) Der Lockdown, der unsere Mitarbeiter*innen ohne Vorbereitungsmöglichkeit ins Home-Office gezwungen hat.
- 2) Die Schließung des Büros, welche eine massive Zunahme von Mail Anfragen zur Folge hatte.
- 3) In diesem Kontext erschwerte und vermehrte Kontrolle der Studierendenausweise zur Semesterticketrückerstattung in kürzerem Zeitraum und eigenverantwortliche Rücksprache mit dem RMV.

Die Gewährung der einmaligen Zahlung (in Höhe von bis zu 1500 Euro) aufgrund der Corona-Pandemie, erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die zusätzlichen Belastungen unserer Mitarbeiterin aufgrund der Corona-Krise abmildern.

Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht; auch nicht nach mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung.



Diese Zahlung erfolgt aufgrund einer durch den Arbeitgeber jeweils gesondert zutreffenden Entscheidung. Eine Steuerfreiheit ist in R 3.11 Abs. 2 LStR in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C $_5$ – S 2342/20/10009 :001) begründet, das im Anhang zu finden ist.

Liebe Grüße

Fabian Mirold-Stroh (AStA-Personalreferat)

Nabor Keweloh (2. Vorsitzender Solifonds)





POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Branzen, 11016

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Withelmstraße 97 10117 Berlin TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL

poststelle@bmf.bund.de DATUM 9. April 2020

Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

@ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001

DOX 2020/0337215

(bel Antwork bittle GZ und DCK angeben

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und kön-

www.bundesfinenzministerium.di

sene? nen neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.